

Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

vom 6. Dezember 2006 (HÄBl. 1/2007, S. 59-61) und vom 24. April 2013 (HÄBl. 6/2013, S. 462), zuletzt geändert am 6. Dezember 2017 (HÄBl. 1/2018, S. 54-56)

1. Antragsfristen

Die Antragstellung soll mindestens 6 Wochen und muss grundsätzlich spätestens 3 Wochen (bei Schriftform Eingangsdatum bei der Landesärztekammer Hessen, LÄKH) vor dem geplanten Termin der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Bei verspäteter Antragstellung durch begründeten Ausnahmefall trägt der Antragsteller das Risiko, dass eine Zertifizierungsentscheidung¹ möglicherweise nicht vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme erfolgen kann.

2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen

Die Antragstellung erfolgt, unter Beifügung des vollständigen und gültigen Programms für jede anzuerkennende Fortbildungsmaßnahme, grundsätzlich elektronisch über das Portal der LÄKH. Dabei ist der verantwortliche wissenschaftliche Leiter² der Anerkennungsstelle der LÄKH zu benennen.

Die Inhalte einer ärztlichen Fortbildung müssen unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sein. Dienstleistungen und / oder Produkte dürfen nicht beworben werden. Dazu gehört die Zusicherung der wissenschaftlichen Leitung und des/der Referenten, dass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme produkt- und/oder dienstleistungsneutral gestaltet sind.

Bei gesponserten Veranstaltungen, bei Veranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern (z. B. Labore) bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen ist die Höhe der Gesamtaufwendung/-aufwendung (Kosten für die Ausrichtung der Veranstaltung, geldwerter Vorteil, Referentenhonorare, Bewirtungskosten etc.) offen zu legen. Diese Angaben müssen in Programmen, Flyern, auf der Homepage usw. erfolgen. Bei anderen Veranstaltungen müssen Angaben zur Gesamtaufwendung nur gemacht werden, wenn diese voraussichtlich € 3.000 pro Tag überschreiten.

Veranstalter, Referenten und die wissenschaftliche Leitung müssen in einer Selbstauskunft ihre potenziellen Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern (z.B. erste Folie bei Vorträgen, die mindes-

tens 10 Sekunden sichtbar bleiben muss, Handout, Aushang, Hinweis im Programm, Link oder Download), und auf Anforderung zusätzlich gegenüber der LÄKH, offen legen.

Insbesondere nicht anererkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses beruhen,
- die rein berufspolitische Themen haben,
- die keine arzt-spezifischen Themen beinhalten,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil steht (mehr als 50 % der Veranstaltungszeit),
- wenn der ärztliche Leiter und der/die Referent/-en nicht die erforderliche Qualifikation gemäß der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer (BÄK) aufweisen,
- wenn der ärztliche Leiter auch Leiter/Mitarbeiter einer Firma ist, die die Veranstaltung durchführt, und/oder einer Firma angehört, die die Veranstaltung sponsert,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen.

3. Methoden der Lernerfolgskontrolle

In den Kategorien A, C, I und K können Zusatzpunkte für dokumentierte und von der LÄKH anerkannte Lernerfolgskontrollen gewährt werden. Dafür vorgesehene Verfahren sind bereits bei der Antragstellung hinsichtlich des Verfahrens (z.B. schriftlich, mündlich, Multiple-choice-Fragen, praktische Demonstration etc., Dauer/Zeitbedarf und evtl. Bestehenskriterien) zu beschreiben. Die Anerkennung daraus resultierender Zusatzpunkte wird im Anerkennungsbescheid gesondert ausgewiesen.

4. Teilnehmerlisten

Der Veranstalter hat die Teilnahmen zu dokumentieren. Er kann hierzu die Teilnehmerliste verwenden, die das Portal der LÄKH nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer

¹ In dieser Richtlinie werden die Begriffe Anerkennung, Zertifizierung und Bepunktung synonym verwendet.

² Genderneutrale Sprache: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung stellt. Das hat den Vorteil, dass durch die Einsendung dieser Teilnehmerliste an die LÄKH die Punktemeldung automatisch erfolgt.

5. Teilnehmerbescheinigungen

Der Veranstalter hat den Teilnehmern zum bzw. nach Veranstaltungsende eine namentlich gekennzeichnete Teilnehmerbescheinigung auszugeben.

Es sollen hierzu die Teilnehmerbescheinigungen verwendet werden, die das Portal der LÄKH nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung stellt.

6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Der Veranstalter hat innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende die Punkte der Teilnehmer an den EIV oder das Portal der LÄKH zu melden.

7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3 der Fortbildungsordnung

a. Kategorie D (Fortbildungsbeiträge in Print- oder elektronischen Medien mit Lernerfolgskontrolle)

Maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennung ist der (Haupt-)Sitz des Veranstalters. Unterliegen die Fortbildungsmaßnahmen einem Peer-Review-Verfahren/Kreuzgutachten, wird ein Zusatzpunkt anerkannt.

b. Kategorie F (Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorentätigkeit, Referenten und Moderatoren)

Als bepunktungsfähige wissenschaftliche Veröffentlichung kommen insbesondere in Frage:

- Beiträge in anerkannten med.-wiss. Zeitschriften,
- Beiträge in/Herausgabe von med.-wiss. (Lehr-) Büchern und deren substanzielle Überarbeitung
- Vorträge/Poster bei wissenschaftlichen Kongressen (zumindest die Kurzfassung auch in Druckform publiziert),

sofern die Inhalte solcher Veröffentlichungen § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen.

Die Punktzahl (max. 5 pro Veröffentlichung) richtet sich grundsätzlich nach Niveau und Umfang der Veröffentlichung, und bei mehreren Autoren ggf. nach deren anteiliger Urhebererschaft.

Für Beiträge in Fachzeitschriften gilt:

Alleinautoren erhalten für jeden Beitrag 2 Punkte. Bei mehreren Autoren erhält der Erstautor 2 Punkte, alle anderen jeweils 1 Punkt.

Für Bücher gilt:

Alleinautoren erhalten max. 5 Punkte. Bei mehreren Autoren erhalten die Herausgeber je 1 Punkt und die Autoren von Einzelkapiteln jeweils 1 Punkt für jedes von Ihnen (mit-)verfasste Kapitel, jedoch max. 5 pro Buch.

c. Kategorie G (Hospitationen)

Hospitationen in der eigenen Fachabteilung (Krankenhaus), Praxis oder eigenem MVZ sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig.

d. Kategorie H (Curricular vermittelte Inhalte, Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge)

Zusatzstudiengänge, die zu einer eigenen, im engeren Sinn nicht ärztlich-medizinischen Qualifikation führen und / oder in nicht unerheblichem Maße Themen behandeln, die nicht § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen, sind grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

e. Kategorie I (Tutoriel unterstützte Online-Fortbildungen - ggf. mit Lernerfolgskontrolle) und Kategorie K (Blended learning)

Maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennung ist der (Haupt-) Sitz des Veranstalters.

f. Bewertung nach Fortbildungseinheiten

Grundlage für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Fortbildungseinheiten (FE), die mit je 1 Punkt bewertet werden. Grundsätzlich wird 1 Punkt für eine FE von 45 Minuten vergeben. Bei Veranstaltungen die mind. 5 FE umfassen, wird auch die jeweils letzte begonnene FE (mind. 16 Min.) eines Veranstaltungstages mit einem vollen Punkt bewertet werden.

Pausenzeiten zählen nicht zu den Fortbildungseinheiten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 7 FE ist eine Pause von 30 Min. einzurechnen.

Sind bei einer Veranstaltung nur Teile derselben zur Fortbildung geeignet, werden Punkte nur für diese FE berechnet und gewährt (Teilbepunktung).

8. Mitteilung von nachträglich eingetretenen Änderungen zum Antrag

Ergeben sich nachträglich zu dem vom Veranstalter gestellten Antrag Änderungen, bedarf es in folgenden Fällen keines neuen Antrags, sondern nur einer Änderungsmitteilung des Veranstalters im Portal der LÄKH:

- Ort der Veranstaltung (sofern der neue Ort im Zuständigkeitsbereich der LÄKH liegt),

- Zeitpunkt der Veranstaltung (sofern der neue Zeitpunkt noch innerhalb 1 Kalenderjahres ab Ausstellung des Anerkennungsbescheids liegt).

In allen anderen Fällen der Änderung von zertifizierungsrelevanten Merkmalen muss ein neuer Antrag gestellt werden.

9. Verfahren bei verspäteten Meldungen an den EIV und sonstigen Verstößen gegen die Fortbildungsordnung

Verstößt ein Veranstalter bzw. die Referenten **wiederholt** (z. B. verspätete Meldungen an den EIV) oder gegen **wesentliche** Vorgaben der Fortbildungsordnung, **kann** die LÄKH zeitlich befristet bis zu längstens 6 Monaten die Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters ablehnen.

10. Fortbildungsmaßnahmen im Ausland – Veranstalter und Teilnehmer

a) Veranstalter

Werden vom Veranstalter Fortbildungspunkte für seine im Ausland stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen beantragt, muss der verantwortliche wissenschaftliche Leiter Mitglied der LÄKH sein. Eine Anerkennung erfolgt nur, sofern die Anforderungen erfüllt sind, die für gleichartige in Hessen stattfindende Maßnahmen gelten.

b) Teilnehmer

Beantragen Mitglieder der LÄKH als Teilnehmer von im Ausland besuchten und nicht in Deutschland zertifizierten Veranstaltungen die nachträgliche Erfassung von Punkten (insbesondere Kategorie B – mehrtägige Kongresse), sind möglichst alle Teilnehmerbescheinigungen einzureichen, aus denen das Programm, aufgeschlüsselt nach Themen, Zeitverlauf mit Pausen und Referenten sowie tatsächlich vom Teilnehmer absolvierte Fortbildungseinheiten, eindeutig hervorgeht. Bei Gleichwertigkeit kann eine Bewertung analog der Kategorien A bis C erfolgen.

11. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Es finden stichprobenartige Evaluationen der zertifizierten Veranstaltungen im Rahmen der Qualitätssicherung statt. Hierbei werden insbesondere nachträgliche Befragungen der Teilnehmer durchgeführt.